



Politische Gemeinde Sennwald

Gemeindeverwaltung, Spengelgass 10, 9467 Frümsen
Telefon 058 228 28 28 Telefax 058 228 28 00
Bauverwaltung Direktwahl 058 228 28 07 E-Mail: bauamt@sennwald.ch



Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald, 9467 Frümsen
(in der Folge: Gemeinde) erlässt die nachfolgenden Richtlinien:

1. Zweck

Diese Richtlinien regeln die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderungsbeitrag.

3. Geförderte Massnahmen

Der Gemeinderat fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) Sanierungen nach Minergie-P/A Standard

Anforderung: Das Minergie- resp. das Minergie-P-Zertifikat muss als Nachweis vorgelegt werden. Die Investitionssumme beträgt min. Fr. 20'000.—.

Beitrag: Fr. 5'000.— pauschal pro Einfamilienhaus
Fr. 8'000.— pauschal pro Mehrfamilienhaus, ab 3 Wohneinheiten
Fr. 20.— pro m² Energiebezugsfläche (EBF) für Industrie-,
Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, jedoch max.
Fr. 10'000.—.

b) Neubauten nach Minergie-P/A Standard

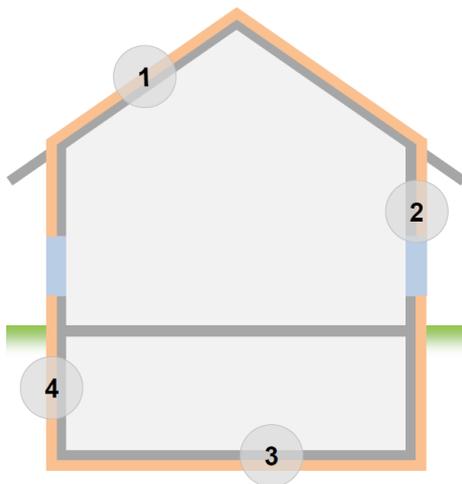
Anforderung: Das Minergie-P-Zertifikat muss als Nachweis vorgelegt werden.

Beitrag: Fr. 5'000.— pauschal für ein Einfamilienhaus
Fr. 8'000.— pauschal für ein Mehrfamilienhaus, ab 3 Wohneinheiten
Fr. 20.— pro m² Energiebezugsfläche (EBF) für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, jedoch max. Fr. 10'000.—.

c) Energetische Erneuerung der Gebäudehülle (www.dasgebäudeprogramm.ch)

Anforderung: Die Förderbedingungen des Kantonalen Gebäudesanierungsprogramms „dasgebäudeprogramm“ werden erfüllt (Wegleitung).

Beitrag: Beitrag max. Fr. 6'000.— für ein Einfamilienhaus und max. Fr. 12'000.— für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude. Ansätze gemäss nachstehender Tabelle:



Bauteil + Fördergeld

1

Aussenbauteile 10 Fr./m²

2

Fenster in einem Zuge mit Aussenbauteilen 10 Fr./m²

3/4

Bauteile gegen Erdreich 10 Fr./m²

d) Warmwasserkollektor

Anforderung: Die Förderzusage des Kantonalen Amtes für Umwelt und Energie wird vorgewiesen.

Beitrag: 50% des Kantonalen Förderbetrags,
max. Fr. 1'000.— pro Einfamilienhaus
max. Fr. 2'000.— pro Mehrfamilienhaus, ab 3 Wohneinheiten

e) Holzheizung

Anforderung: Die Anlage ist das Hauptheizsystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine bestehende Heizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder ein gleichwertiges Siegel) und erfüllt die verschärften Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung 2009.

Beitrag: Fr. 4'000.— pauschal für eine Leistung bis 40 kW
Fr. 100.— / kWh für eine Leistung ab 40 kW, max. Fr. 7'000.—
Fr. 180.— / kWh ab 70 kW max. Fr. 10'000.—

f) Andere Anlagen

Anforderung: Für andere Anlagen (wie beispielsweise Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, zur Abwärmenutzung oder Anschlüsse an Wärmeverbünde sowie E-Mobilität) entscheidet der Gemeinderat über einen Förderbeitrag im Einzelfall.

Beitrag: gemäss Entscheid des Gemeinderates

g) Baubewilligungsgebühren

Anforderung: Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung wird der effektive Anteil der kommunalen Baubewilligungsgebühren für Sonnenkollektoren, Holzheizungen, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen zurückerstattet. Es erfolgt eine interne Verrechnung zulasten des Förderprogramms.

Beitrag: Effektiver Anteil der kommunalen Baubewilligungsgebühr für vorerwähnte Anlagen.

h) PV-Anlage

Anforderung: Nur für Eigengebrauch

Beitrag: Fr. 100.— pro m² bis 30 m² Solarfläche, max. 3'000.—
Über grössere Anlagen ist im Einzelfall zu entscheiden.

i) Wärmepumpe

Anforderung: Für Einfamilienhäuser, max. 2 Wohneinheiten

Beitrag: Fr. 1'000.— pauschal Luft-Wasser

Fr. 1'500.— pauschal Sole-Wasser

Fr. 3'000.— pauschal Erdsonde

j) Batteriespeicher

Anforderung: Min. 3 kWh Speicherkapazität pro Speichereinheit.

Beitrag: Fr. 2'500.— pauschal pro Speichereinheit; nur eine Speichereinheit pro Gebäude (Vers.-Nr.)

4. Grundsätze für die Ausrichtung der Förderbeiträge

Beiträge werden unter der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.
- Das Antragsformular ist **vor Baubeginn** einzureichen! Nachträglich eingereichte Fördergesuche können nicht berücksichtigt werden.

5. Antrag auf Förderbeiträge

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderung“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung, des Minergie-P/A-Zertifikates, von Förderzusage und Auszahlungsbeleg des Gebäudeprogramms des Kantonalen Amtes für Umwelt und Energie.

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Förderbeitrag gestrichen werden.

7. Verfall und Verzicht

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Einreichung des Fördergesuchs begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Der Beitragsanspruch entfällt 1 Jahr nach Bauende.

8. Information

Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Gewährung der Fördermittel.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 28. Mai 2018 durch den Gemeinderat genehmigt und treten per 01. Juni 2018 in Kraft. Rückwirkend können keine Beiträge geltend gemacht werden.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das jeweilige Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 09. Juni 2008 und 1. Nachtrag vom 14. Juni 2010 welche hiermit ausser Kraft treten.

10. Übergangsbestimmungen

Es gelten die jeweiligen Richtlinien des Einreichjahrs.

Für Gesuche, die zum Zeitpunkt der Vorgängerrichtlinien eingereicht wurden, gelten weiterhin diese.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald am 28. Mai 2018 erlassen.

Ersetzen die Richtlinien vom 09. Juni 2008 und 1. Nachtrag vom 14. Juni 2010.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SENNWALD

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

P. Kindler

P. Graf